

Satzung des dbs

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen > Deutscher Bundesverband der akademischen Sprachtherapeuten dbs e.V.<. Die Eintragung erfolgte beim Amtsgericht Moers am 29.09.1999 unter VR 1305.
2. Der Sitz des Bundesverbandes ist Moers.
3. Der Bundesverband vertritt die berufsspezifischen Interessen seiner Mitglieder. Er stellt sich ferner die Aufgabe, die Sprachheilpädagogik zu fördern. Er kann darüber hinaus zur Verwirklichung berufsständischer Ziele auch kooperativ mit anderen Verbänden zusammenarbeiten. Der dbs ist eine selbständige Untergliederung der >Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik e.V.<.

§ 2 Mitglieder

1. Der Bundesverband kann ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder haben.
2. Ordentliche Mitglieder können akademisch ausgebildete Sprachheilpädagogen oder andere Personen mit einer entsprechenden Qualifikation sein, die im therapeutischen Bereich freiberuflich oder angestellt tätig sind.
3. Außerordentliche Mitglieder des dbs können juristische Personen sein. Die Mitgliedsrechte der juristischen Person werden durch eine natürliche Person wahrgenommen. Die natürliche Person muss die Voraussetzungen des § 2 Nr. 2 erfüllen.
4. Ehrenmitglieder können natürliche Personen sein, die sich um die Aktivitäten des Bundesverbandes oder der Sprachtherapie im allgemeinen verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder brauchen die Voraussetzung nach den Absätzen 2 und 3 nicht zu erfüllen. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
5. Ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern steht neben dem Stimmrecht das volle Wahlrecht zu, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliches Beitrittsgesuch und dessen schriftliche Annahme durch den Bundesverband.
2. Die Mitgliedschaft in der dgs wird empfohlen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme muss versagt werden, wenn durch sie Ziele oder Interessen des Bundesverbandes beeinträchtigt werden.
4. Im Falle der Ablehnung kann der Antragsteller die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Von jedem Mitglied wird ein Beitrag erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht freigestellt. Über das Beitragswesen entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist in einer Summe bis zum 31.03. des laufenden Jahres zu zahlen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b) durch den Austritt des Mitgliedes,
 - c) durch den Ausschluß des Mitgliedes,
 - d) durch den Entzug der Mitgliedschaft,
 - e) mit Verlust der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person.

2. Der Austritt des Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Erklärungsfrist von zwei Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres möglich.
3. Der Ausschluß des Mitgliedes kann erfolgen, wenn durch das Mitglied die Ziele oder Interessen des Berufsverbandes beeinträchtigt werden. Der Ausschluß erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.
4. Gegen einen Beschluss gemäß Abs. 3 steht dem Mitglied ein Einspruchsrecht zu. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat seit Bekanntgabe schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Diese kann mit einer 2/3 Mehrheit die Aufhebung des Beschlusses bestimmen.
5. Ein Entzug der Mitgliedschaft kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seit mehr als sechs Monaten mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.
6. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Organe des Bundesverbandes

Organe des Bundesverbandes sind:

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Vorstand,
- c) Landesvertreterversammlung,
- d) Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Er kann sich hierzu des Geschäftsführers bedienen. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von acht Wochen. Die Absendung der Einladung genügt zur Fristwahrung. Die Einladung hat zumindest die vorläufige Tagesordnung und eventuelle Anträge des Vorstandes zu enthalten.
3. Anträge durch Mitglieder sollten spätestens bis vier Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zugehen.
4. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien der gesamten Tätigkeit des Bundesverbandes. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Wahl der/des 1. Vorsitzende(n)
 - b) Wahl der/des 2. Vorsitzende(n)
 - c) Wahl der Kassenprüfer
 - d) Wahl der Schriftführers(in)
 - e) Wahl der Beiratsmitglieder
 - f) Entgegennahme des vom Vorstand vorzulegenden Jahresberichts und des Kassenberichts der Kassenprüfer
 - g) Entlastung des Vorstandes
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Änderungen des Zwecks der Bundesverbandes
 - j) Auflösung des Bundesverbandes
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand auf schriftlichen Antrag von 15% der ordentlichen Mitglieder einzuberufen. Der Antrag muß die Gründe der außerordentlichen Mitgliederversammlung enthalten. Die Einladung muß mindestens eine Woche vorher durch schriftliche Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann mit der gleichen Frist auch vom Vorstand schriftlich einberufen werden.

§ 8 Beschlussfassung und Abstimmung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der erste Vorsitzende, bei ihrer/seiner Verhinderung die/der 2. Vorsitzende. Die/der Vorsitzende kann eine(n) Versammlungsleiter(in) berufen. Der/die Versammlungsleiter(in) bestellt einen Protokollführer. Zum Versammlungsleiter sowie Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen, der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Berater zulassen.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

4. Beschlüsse über eine Änderung des Zwecks des Bundesverbandes oder dessen Auflösung bedürfen der 5/6 Mehrheit der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder. Die Abstimmung kann schriftlich erfolgen.
5. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme; sie ist nicht übertragbar.
6. Abstimmungen der Mitgliederversammlung sind offen soweit die Satzung nicht anders bestimmt. Auf Antrag kann ein geheimes Abstimmungsverfahren beschlossen werden.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird jeweils ein Protokoll gefertigt, dass nach Erstellung von dem/der Protokollführer(in) und dem Versammlungsleiter(in) zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist dem erweiterten Vorstand und den Landesvertretern in Ablichtung zur Verfügung zu stellen.

§ 9 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an
 - a) der/die 1. Vorsitzende,
 - b) der/die 2. Vorsitzende,
 - c) der/die 1. Bundesvorsitzende der dgs,
 - d) der/die Schriftführer(in)
2. Mitglieder des Beirats können nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
3. Der/Die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Bis zur Neuwahl führt der Altvorstand die Geschäfte des Bundesverbandes kommissarisch weiter.
4. Die Wahl der/des 1. Vorsitzenden bzw. der/des 2. Vorsitzenden erfolgt in getrennten Wahlgängen mittels geheimer Stimmabgabe. Näheres regelt die Wahlordnung.
5. Der Vorstand vertritt den Bundesverband gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder (Gesamtvertretung)
6. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Vorstands- und Beiratsmitgliedern.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Landesvertretungen

Der Vorstand kann auf Antrag der Mitglieder Landesvertretungen bestimmen. Mitglieder die ihren Wohnsitz im Einzugsbereich einer Landesvertretung haben, werden automatisch Mitglied der jeweiligen Landesvertretung. Eine Zuweisung zu einer anderen Landesvertretung ist auf Antrag an die Landesvertreterversammlung möglich.

§ 11 Landesvertreterversammlung

1. Die Landesvertreterversammlung setzt sich zusammen aus den gewählten Vorsitzenden der Landesvertretungen, bzw. bei ihrer Verhinderung aus ihren gewählten Stellvertretern, die ihre Funktion entsprechend der Geschäftsordnung für Landesvertretungen in der jeweiligen Fassung ausüben. Darüber hinaus nehmen die Vertreter der Fachausschüsse auf Einladung des Vorstandes an der Landesvertreterversammlung teil. Die Landesvertreterversammlung tagt mindestens zweimal im Jahr.
2. Die Landesvertreterversammlung fungiert als Bindeglied zwischen Vorstand und Mitgliedern. Sie hat den generellen Informationsaustausch über alle gebührenrechtlichen und berufsständischen Fragen zur Aufgabe. Der Vorstand stellt der Landesvertreterversammlung den Haushaltsplan zur Beratung vor. Die Landesvertreterversammlung beschließt nach der Beratung den Haushalt.
3. Die Landesvertreterversammlung wählt eine(n) Vertreter(in) für den Beirat.

§ 12 Beirat

1. Der Beirat besteht aus höchstens 7 Personen. Für die Wahl des Beirats gilt § 9 Abs. 4 entsprechend. Ein Mitglied des Beirats wird durch die Landesvertreterversammlung gewählt. Weitere Mitglieder des Beirates sind die/der Vorsitzende des Deutschen Bundesverbandes der klinischen Sprechwissenschaftler und die/der Vorsitzende des Bundesverbandes Klinische Linguistik sowie ihr/sein Stellvertreter.
2. Der Beirat unterstützt den Vorstand bei seiner Arbeit und ist in allen wichtigen Verbandsangelegenheiten anzuhören.
3. Der Beirat soll die Interessen der Landesvertreterversammlung, Hochschule, Arbeitnehmer und Arbeitgeber berücksichtigen.

§ 13 Fachausschüsse

Der Vorstand kann zu seiner Beratung Fachausschüsse einsetzen.

§ 14 Geschäftsführer

1. Der Vorstand bestimmt einen/eine Geschäftsführer(in). Er bedarf der Zustimmung des Beirats. Der/die Geschäftsführer(in) führt die Verwaltungsgeschäfte des Bundesverbandes nach den Richtlinien des Vorstandes. Zu den Aufgaben gehört auch die Haushaltsplanung und Rechnungsführung für den Bundesverband.
2. Der Geschäftsführer hat auf der Mitgliederversammlung Rederecht.

§ 15 Verhandlungsdelegation

1. Die Verhandlungsdelegation führt im Auftrag der Mitglieder des Bundesverbandes die Verhandlungen mit den Krankenkassen und sonstigen Kostenträgern.
2. Die Verhandlungsdelegation besteht aus mindestens zwei Personen. Sie wird von einem Vorstandsmitglied oder vom Geschäftsführer geleitet.
3. Der Verhandlungsdelegation sollte möglichst ein Mitglied der Landesvertreterversammlung angehören. Die Verhandlungsdelegation kann bei Bedarf weitere BeraterInnen des Bundesverbandes zur Verhandlung mit Krankenkassen und sonstigen Kostenträgern hinzuziehen.
4. Die Verhandlungsdelegation führt die Verhandlungen mit den Krankenkassen und sonstigen Kostenträgern selbständig. Über die Annahme eines Ergebnisses entscheidet der Vorstand.

§ 16 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung bestellt jährlich zwei Kassenprüfer, deren Aufgabe es ist, das Rechnungswesen des Bundesverbandes zu prüfen. Die Wiederwahl ist zulässig.
Der jährliche Bericht der Kassenprüfer ist dem erweiterten Vorstand in Ablichtung zur Verfügung zu stellen. Die Kassenprüfer haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht.
Zu Kassenprüfern können auch Nichtmitglieder des Bundesverbandes gewählt werden.

§ 17 Auflösung

Im Falle der Auflösung wird das verbleibende Vermögen Organisationen zugeführt, deren Ziele und Zwecke dem Wohle Sprachbehinderter dienen. Die Organisation wird durch den letzten amtierenden Vorstand bestimmt.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 23.01.1999 in Kraft.